

## Der Tatbestand einer Willenserklärung (WE)

Eine WE ist die Willensäußerung einer Person, die auf die Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolges gerichtet ist. Sie ist notwendiger Bestandteil eines jeden Rechtsgeschäfts.

### I. Äußerer Erklärungstatbestand („das Erklärte“)

Er setzt ein Verhalten voraus, das aus der Sicht eines objektiven Empfängers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung auf einen Geschäftswillen schließen lässt. Ein Rechtsbindungswille muss kundgetan worden sein. Fehlt der äußere Erklärungstatbestand, so liegt keine WE vor.

- Eindeutig ist dies bei einer *ausdrücklichen WE*.

Beispiel: „Ich nehme Ihr Angebot an....“

- Der Geschäftswille kann aber auch durch *schlüssiges (konkludentes) Verhalten* nach außen erkennbar sein (ist durch Auslegung gem. §§ 133, 157 zu ermitteln)

Bsp.: konkludente WE zum Abschluss eines Kaufvertrages durch Vorlegen der Ware an der Kasse

- *Schweigen* kommt grundsätzlich nicht die Bedeutung einer Willenserklärung zu.

### II. Innerer Erklärungstatbestand („das Gewollte“)

Der innere (subjektive) Erklärungstatbestand einer WE setzt sich aus folgenden 3 Elementen zusammen:

#### 1. Handlungswille

Es muss ein vom Willen getragenes Verhalten vorliegen (bewusster Willensakt).

Der Handlungswille fehlt bei ungewolltem Verhalten (Reflexe, Handlungen im Schlaf oder Hypnose).

Fehlt der Handlungswille, liegt keine WE vor.

#### 2. Erklärungsbewusstsein/ Rechtsbindungswille

Darunter ist das Bewusstsein des Handelnden zu verstehen, überhaupt etwas rechtlich Erhebliches zu äußern, sich rechtlich zu binden, also „überhaupt eine rechtsgeschäftliche Erklärung“ abzugeben.

Es ist umstritten, ob das Erklärungsbewusstsein für das Vorliegen einer WE notwendige Voraussetzung ist. Nach h.M. reicht es aus, dass der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung gewertet wird.

#### 3. Geschäftswille

Darunter ist der Wille, einen bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg herbeizuführen, zu verstehen.

Bsp.: K vertippt sich bei der Artikelnummer und bestellt sich bei einem Versandhaus eine grüne, anstatt einer schwarzen Hose. Erklärungsbewusstsein liegt hier vor, allerdings nicht der Geschäftswille hinsichtlich des Kaufes einer grünen! Hose.

Nach allg. Ansicht ist der Geschäftswille nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer Willenserklärung. Fehlt er, besteht die Möglichkeit der Anfechtung der WE (wenn ein Irrtum iSv § 119 I vorliegt).

**Literaturempfehlung:** Musielak, Hans-Joachim, Grundkurs BGB, 9. Aufl. 2005, Rn. 41 ff, 54 ff. ; Faust, Florian, BGB AT, 2. Aufl. 2007, § 2, Rn. 1-9.